

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8168/J-NR/2016 betreffend der täglichen Bewegungseinheit an Schulen, die die Abg. Petra Steger, Kolleginnen und Kollegen am 17. Februar 2016 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 4:

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen durch die Novelle BGBl. I Nr. 38/2015 hinsichtlich ganztägiger Schulformen und der Bewegungsorientierung an Schulen wurde die Umsetzung der „täglichen Bewegungseinheit“ ermöglicht. Die wichtigsten Änderungen, die eine tägliche Bewegungseinheit an ganztägig geführten Schulformen verwirklichen helfen sollen, betreffen:

- § 6 des Schulorganisationsgesetzes: § 6 enthält den gesetzlichen Rahmen für die Verordnung der Lehrpläne für die vom Schulorganisationsgesetzes umfassten Schulen. Schulen mit ganztägigen Schulformen sollen weiterhin autonom das Ausmaß der Lernzeiten und der Freizeit festlegen können, wobei in der Freizeit Bewegungseinheiten in ausreichender Zahl sicherzustellen sind. Dies soll in der Weise erfolgen, dass die im Lehrplan vorgesehene Wochenstundenzahl für den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ um so viele Bewegungseinheiten im Rahmen der Freizeit an ganztägigen Schulformen ergänzt werden soll, dass den Schülerinnen und Schülern in Summe zumindest fünf Bewegungseinheiten pro Woche zuteilwerden.
- § 17 des Schulunterrichtsgesetzes: In Zusammenhang mit der erweiterten Fassung des § 2 des Schulorganisationsgesetzes soll die österreichische Schule neben den bisherigen Aufgaben künftig auch das Gesundheitsbewusstsein sowie die sportlich aktive Lebensweise in ihren Fokus nehmen. So kann die Unterrichtsgestaltung durch die einzelnen Lehrerinnen und Lehrer ganz wesentlich zur Zielerreichung beitragen, indem kurze, die Unterrichtsarbeit auflockernde und die Konzentrationsfähigkeit steigernde Bewegungseinheiten in die Unterrichtsgestaltung integriert werden (bewegtes Lernen, bewegte Didaktik). Die Entscheidung über die Einbeziehung und über die Art der Durchführung liegt bei der Lehrerin oder beim Lehrer, wobei Unterschiede in den Lehrinhalten der Unterrichtsgegenstände (zB. praktische Fächer oder theoretische Gegenstände) und jedenfalls die konkrete Lernsituation (Entspanntheit, Aufmerksamkeit, Tageszeit, vorhergegangener Unterricht usw.) zu berücksichtigen sind.

Minoritenplatz 5
1010 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Mit der Einführung einer „täglichen Bewegungseinheit“, als Summe der im Lehrplan vorgesehenen Unterrichtsstunden im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ und der Ergänzung von Bewegungseinheiten im Freizeitteil ganztägiger Schulformen und der in allen Unterrichtsstunden des Regelunterrichts durchführbaren „bewegten Didaktik“, kann das Ziel der täglichen Bewegungseinheit umgesetzt werden.

Zusätzlich soll jedoch auch auf die Möglichkeit der im jeweiligen Autonomiebereich einer Schule erweiterbaren Stundentafel des Regelunterrichts im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ verwiesen werden. Die Obergrenze für autonom durchführbare Unterrichtsstunden im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ liegt in der Sekundarstufe I bei 19 Stunden – was im Prinzip einer „täglichen Turnstunde“ entspricht.

Die gesetzlichen Änderungen wurden erlassmäßig den Landesschulräten/Stadtschulrat für Wien übermittelt.

Zu Fragen 5 und 6:

Das Projekt „Tägliche Bewegungseinheit“ wird vom Bundesministerium für Bildung und Frauen für die unter 14-Jährigen so gesehen, dass es in jeder Schulform umsetzbar ist. Das Bildungsministerium hat auch seine Vorgaben so gestaltet, dass die Verwirklichung im Rahmen der Schulautonomie möglich ist.

Im Grundschulbereich wird die tägliche Bewegung eher über Bewegungs-/Sportstunden sowie durch bewegte Didaktik erreicht werden. Im Bereich der Sekundarstufe I ermöglicht die Stundentafel eine Ausweitung des Bewegungs-/Sportunterrichts bis zu einem Ausmaß von 19 Wochenstunden in vier Jahren, was schon fast einer „täglichen Turnstunde“ entspricht. Darüber hinaus sind unverbindliche Übungen, schulbezogene Veranstaltungen und Schulveranstaltungen mit sportlichem Inhalt, Wettbewerbe, Bewegungsprojekte, bewegte Pause, bewegte Pädagogik und vieles andere im Bereich von täglicher Bewegung möglich.

Zu Frage 7:

Die gesetzlichen Grundlagen wurden den Schulaufsichtsorganen in den Landesschulräten/Stadtschulrat für Wien vorgestellt und Umsetzungsmaßnahmen diskutiert. Die Umsetzung erfolgt in den Schulen unter der Mitarbeit der Schulaufsicht.

Die tägliche Bewegungseinheit erfolgt an Volksschulen integrativ („Bewegtes Lernen“), besondere Bewegungsschwerpunkte können in den ausgewiesenen „Bewegungs- und Sportstunden“ stattfinden. An ganztägig geführten Schulformen ist zudem im Lehrplan festgehalten, dass die Freizeitgestaltung zu einem sinnvollen Freizeitverhalten, wie etwa spielerische und sportliche Aktivitäten, führen soll.

Im Bereich der Sekundarstufe I wird für die Umsetzung der täglichen Bewegungseinheit von einer Kombination von verschiedensten Maßnahmen ausgegangen, welche zur Erhöhung der Bewegungszeit unserer Schülerinnen und Schüler führt. Als wichtigste Eckpfeiler dieser Anstrengungen zählen Bewegungs-/Sportunterricht, unverbindliche Übungen, Betreuung durch Freizeitpädagoginnen und -pädagogen, schulbezogene Veranstaltungen und Schulveranstaltungen mit sportlichem Inhalt, Wettbewerbe, Bewegungsprojekte, bewegte Pause, bewegte Pädagogik. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Schulautonomie.

Zu Fragen 8 bis 10:

Durch die oben beschriebenen Umsetzungsmaßnahmen wird kein zusätzliches Personal benötigt bzw. es sind dem Bundesministeriums für Bildung und Frauen keine quantitativen Engpässe bekannt. Die Umsetzung im Unterricht wird durch die Lehrerschaft getragen und das Angebot im Freizeitteil wird durch Bewegungscoaches oder Freizeitpädagoginnen und -pädagogen abgedeckt.

Zur Qualifizierung zum Bewegungscoach und zur Freizeitpädagogin bzw. zum Freizeitpädagogen werden Ausbildungen an den Pädagogischen Hochschulen Wien und Tirol angeboten.

Zu Fragen 11 bis 13:

Vorausgeschickt wird, dass die Bereitstellung, der Erhalt und der etwaige Ausbau der Infrastruktur für Sport- und Bewegungsunterricht grundsätzlich in die Zuständigkeit des jeweiligen Schulerhalters fallen.

Im Rahmen der genannten Zielsetzungen der „täglichen Bewegungseinheit“ werden keine zusätzlichen Sportanlagen benötigt. Es wird festgehalten, dass alle Bundesschulstandorte grundsätzlich mit dem zur Lehrplannerfüllung notwendigen Turnraum versorgt sind. Diese Turnhallen sind entweder Bestandteil des bestehenden Schulgebäudes oder die Nutzung von sonstigen Turnhallen ist durch den Abschluss von Nutzungsvereinbarungen meist mit anderen Schulerhaltern (Gemeinden) oder sonstigen Dritten sichergestellt.

Die inhaltliche Gestaltung zur Durchführung der „täglichen Bewegungseinheit“ ist von den Lehrpersonen nach Maßgabe der räumlichen Gegebenheiten umzusetzen. Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass alle Inhalte etwa eines Turnsaales oder einer Sporthalle bedürfen. Für Bewegungsmöglichkeiten außerhalb von Turnsälen und Sporthallen bieten sich unter anderem an den jeweiligen Schulstandorten auch die Nutzung von Pausenräumen und Schulaulen, beispielbaren Pausenhöfen, diversen Außenanlagen und Außensportanlagen an.

So wird beispielhaft im Lehrplan für „Bewegung und Sport“ in der Volksschule, BGBl. II Nr. 303/2012, im Lehrstoff (Erfahrungs- und Lernbereich „Erleben und Wagen“) explizit das Entdecken und Erschließen von Bewegungsgelegenheiten im Freien zu jeder Jahreszeit und das Machen von vielfältigen Körper-, Bewegungs- und Naturerfahrungen sowie das Kennenlernen und Umsetzen vielfältiger Bewegungs- und Spielimpulse im Freien angeführt, zB. Raumerfahrung und Raumeroberung im Schulhof bzw. in schulnaher Umgebung (zB. Wald, Wiese, Park, Schnee, Eis, Wasser) oder grundlegende Bewegungsmöglichkeiten aufgreifen und das Gelände nützen (zB. Laufen, Springen, Werfen, Balancieren, Rollen, Verstecken). Im Rahmen der didaktischen Grundsätze wird auch vermerkt, dass der Unterricht so oft wie möglich im Freien (zB. vorhandene Sportfreiflächen, Wald, Wiese, Park, Spielplatz) stattfinden sollte. In „Bewegung und Sport“ sollen Impulse zur Nutzung weiterer Bewegungsangebote im Sinne einer bewegten Schulkultur (zB. bewegungsförderliche Schulräume, bewegte Pause, bewegtes Lernen) gegeben werden. Generell ist bei den allgemeinen didaktischen Grundsätzen des Volksschullehrplanes bei der Unterrichtsgestaltung darüber hinaus dem besonderen Bewegungsbedürfnis des Kindes Rechnung zu tragen, zumal es zahlreiche Lernsituationen gibt, die keinerlei Sitzzwang erfordern. Schulkurzturnen wie gymnastische Übungen, Bewegungsspiele und andere motorische Aktivitäten sind in den Unterricht einzubauen. Besondere Bedeutung kommt diesbezüglich auch der Pausengestaltung zu.

Zu Fragen 14 bis 17:

Wie vorstehend bereits ausgeführt, ist davon auszugehen, dass die Inhalte des Unterrichts in den rechtlichen Vorgaben geregelt sind und von den Lehrpersonen nach Maßgabe der Gegebenheiten umzusetzen sind.

Grundsätzlich ist es Aufgabe des jeweiligen Schulerhalters, dafür zu sorgen, dass die für den Unterrichtsbetrieb notwendigen Einrichtungen und Ausstattungen vorhanden sind. Daher können finanzielle Ressourcen betreffende Aussagen nur für Bundesschulen getroffen werden. Bundesschulen werden jedes Jahr nach einem zwischen dem Bundesministerium, den Landesschulräten/Stadtschulrat für Wien und den Schulen akkordierten Modell finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Diese Mittel dienen zur Finanzierung der laufenden Kosten wie Heizung, Reinigung, zur Finanzierung von Ersatzbeschaffungen sowie zur Finanzierung schulischer Schwerpunkte. Die konkrete Verwendung der Mittel obliegt den jeweiligen Schulen. Daher steht es der Schule frei, sofern sie Sportutensilien benötigen, bei der Budgetbewirtschaftung durch Setzen entsprechender Schwerpunkte finanzielle Spielräume zu schaffen und Sportutensilien zu Lasten der ihnen zur Bewirtschaftung zugewiesenen Budgetmittel zu beschaffen.

Zu Frage 18:

Es findet sowohl eine Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule Wien (in Kooperation mit der Bundessportakademie Wien) als auch eine Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule Tirol (in Kooperation mit der Bundessportakademie Innsbruck) statt.

Für die Ausbildung in Wien haben sich insgesamt 55 Personen angemeldet; eine Bundesländerverteilung stellt sich wie folgt dar: 25 Personen aus Wien, 14 Personen aus Niederösterreich, 4 Personen aus Oberösterreich, 3 Personen aus dem Burgenland, 6 Personen aus der Steiermark, 1 Person aus Tirol und 2 Personen aus Kärnten).

Für die Ausbildung in Tirol haben sich insgesamt 35 Personen angemeldet; eine Bundesländerverteilung stellt sich wie folgt dar: 7 Personen aus Wien, 4 Personen aus Niederösterreich, 4 Personen aus Oberösterreich, 3 Personen aus der Steiermark, 10 Personen aus Tirol, 2 Personen aus Salzburg, 2 Personen aus Vorarlberg und 3 Personen aus Kärnten.

Zu Frage 19:

Keine, da die Ausbildungen in Wien und Tirol erst mit März 2016 begonnen haben.

Zu Fragen 20 und 21:

Darüber kann unter Hinweis auf die Ausführungen zu Frage 19 keine Auskunft gegeben werden.

Zu Frage 22:

Die zu Frage 18 genannten Personen in Ausbildung weisen entweder eine Instruktorqualifikation oder eine Trainerqualifikation auf.

Zu Frage 23:

Es ist geplant, in den kommenden drei Jahren jeweils zumindest 80 – 100 Ausbildungsplätze für Ausbildungen zum Bewegungskoach anzubieten.

Zu Fragen 24 und 25:

Da keine validen Daten der Schulerhalter im Pflichtschulbereich über den Bedarf an Bewegungscoaches vorliegen, kann diese Frage nicht beantwortet werden. Für die ganztägigen Schulformen im Bundesschulbereich wird davon ausgegangen, dass genügend Personen zur Verfügung stehen werden.

Zu Frage 26:

In Kontext mit der angesprochenen Presseaussendung wurden mit der Pädagogischen Hochschule Tirol Gespräche aufgenommen, die – unter Hinweis auf die Ausführungen zu Frage 18 – eine weitere Ausbildung zum Bewegungscoach plant. Mit der Pädagogischen Hochschule Steiermark und der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich werden in weiterer Folge Gespräche über die Durchführung einer Ausbildung zum Bewegungscoach geführt werden, sodass 2017 an vier Standorten Bewegungscoaches ausgebildet werden könnten.

Zu Frage 27:

Derzeit deutet die Interessenslage an Personen mit sportlicher Vorqualifikation darauf hin, dass mit jeweils einer Ausbildung und geplantem Standort (Ausführungen zu Frage 26) das Auslangen gefunden werden kann.

Zu Fragen 28 und 29:

Ja.

Zu Fragen 30 bis 32:

Dazu wird auf die Beantwortung der wortidenten Fragen 26 bis 28 im Rahmen der parlamentarischen Anfrage Nr. 1533/J-NR/2014 der Antragstellerin verwiesen. Eine Änderung der Rechtslage ist nicht eingetreten.

Zu Fragen 33 und 34:

Nein.

Wien, 15. April 2016
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

